

Hinweise zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

FahrRad » in Potsdam

» Gute Abstellanlagen sind ein wichtiger Baustein der Radverkehrsförderung

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich das Ziel gesetzt zu einer fahrradfreundlichen Stadt zu werden. Mit der 2008 verabschiedeten Radverkehrsstrategie und dem dazugehörigen Radverkehrskonzept besteht dafür eine gute Grundlage. Zur Förderung des Radverkehrs gehören neben der fahrradfreundlichen Gestaltung der Straßen und Wege aber auch gute und sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Mit den vorliegenden Hinweisen sollen dazu in kurzer und übersichtlicher Form besonders für Bauherren, Planer und Architekten wichtige Informationen gegeben werden.

» Wer muss / Wer kann / Wer sollte was tun?

Für alle Bauvorhaben gilt, dass Sie die qualitativen und quantitativen Anforderungen der Potsdamer Stellplatzsatzung im Bezug auf die Fahrradstellplätze einzuhalten haben (siehe dazu den Kasten rechts bzw. den Anhang). Bei Bauvorhaben, für die nach der Brandenburgischen Bauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Unabhängig davon gilt: Ausreichende und qualitativ hochwertige Fahrradstellplätze sind ein Gewinn für alle. Daher sollten auch für alle anderen Vorhaben und auch im Bestand die in der Stellplatzsatzung vorgeschriebene Zahl der Stellplätze sowie die dort festgelegte Qualität der Stellplätze als Orientierungsmaß angesehen und berücksichtigt werden.

Auszug aus der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.10.2005

§ 6 Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

- (1) Fahrradstellplätze sind in Eingangsnähe anzuordnen und gut erreichbar sowie bei Dunkelheit gut einsehbar zu gestalten.
- (2) Sie sind weiterhin so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten. (...)
- (3) Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.